

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Kuranlagen

Stand 14.09.2015

Veranstaltungsräume und sonstige spezielle Einrichtungen für Sport und andere Nutzungen werden an Dritte nur im Rahmen eines förmlichen Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der vorrangigen Nutzungen zur Verfügung gestellt. Vorrangig sind Veranstaltungen des Kurbetriebes, der Stadt, der Schulen sowie der Vereine der Stadt entsprechend dieser Reihenfolge. Bei Terminkollisionen ist die konkrete Nutzung besonders zu berücksichtigen. Für die Nutzung gelten die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Für die Zurverfügungstellung von Räumen, welche nicht für öffentliche Nutzungen freigegeben sind, werden Nutzungsentgelte entsprechend den Tabellen nach IV erhoben.

Für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko werden Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe erhoben.

I.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Veranstaltungs-, Tagungs- und Konferenznutzungen

1. Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Nutzungszweck verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln sowie in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Veranstalter einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter zu benennen, denen die ordnungsgemäße Abwicklung obliegt. Die benannte verantwortliche Person muss während der Nutzung als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen.
3. Während der Nutzungszeiten ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass sich keine Unbefugten in den Räumlichkeiten und den Nebeneinrichtungen aufhalten.
4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt und pfleglich behandelt werden. Bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten findet vor Veranstaltungen eine Ortsbegehung von Veranstalter und Beauftragen des Kurbetriebs zwecks Aufnahme des Zustandes der Räumlichkeiten und des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte statt. Für die Nutzung „Spessart FORUM Sport“ werden mit den Vereinen spezielle Regelungen getroffen.
5. Der Veranstalter ist für eventuell erforderliche Genehmigungen (GEMA, Ausschankgenehmigungen, usw.) selbst verantwortlich.
6. Der Veranstalter hat bei der jeweiligen Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie ordnungsrechtliche Regelungen und Auflagen beachtet bzw. eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Jugendschutzes, der Sperrzeitverordnung, der Hygienevorschriften (Lebensmittelhygiene-Verordnung) sowie des Nichtraucherschutzes.
7. Die Bestuhlung und Einrichtung der Veranstaltungsräume darf nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.
8. Die Bedienung der Ton- und Beleuchtungsanlage bzw. Bühnentechnik darf nur durch Mitarbeiter des Kurbetriebes erfolgen. Ausnahmen können nur in Einzelfällen erfolgen,

wenn der Nutzer eigene entsprechend sachkundige Personen benennt, die die Ton- und Beleuchtungsanlage bzw. Bühnentechnik fachgerecht bedienen können.

9. Dekorationen, Bühnenaufbauten, etc. müssen schwer entflammbar sein nach EN ISO 9239-1.
10. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.
11. Der Veranstalter hat selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Der Kurbetrieb übernimmt insoweit keine Haftung. Der Veranstalter stellt den Kurbetrieb von Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vor- und der Nachbereitung der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese 14 Tage vor der Nutzung nachzuweisen.
12. Für sämtliche vom Veranstalter oder anderen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen eingebrachten Gegenstände übernimmt der Kurbetrieb keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen oder mit dem Kurbetrieb entsprechende Absprachen zu treffen. Es dürfen nur zugewiesene Lagerflächen in Anspruch genommen werden.
13. Die genutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein an den Beauftragten des Kurbetriebes zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des entstandenen Mülls ist der Veranstalter verantwortlich.
14. Ruhestörungen sind zu vermeiden. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Störungen außerhalb der jeweiligen Veranstaltungsräume sind durch den Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen.
15. Bei unzulässiger Nutzung eines Feuermelders trägt der jeweilige Veranstalter die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr.
16. Die Sicherheitsbeauftragten des Kurbetriebes üben allen Räumen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

II.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Sportnutzungen

1. Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Nutzungszweck verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln sowie in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Nutzer einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter zu benennen, denen die ordnungsgemäße Nutzung obliegt. Die benannte verantwortliche Person muss während der Nutzung als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen.
3. Während der Nutzungszeiten ist vom Sporthallenverantwortlichen sicherzustellen, dass sich keine Unbefugten in den Räumlichkeiten und den Nebeneinrichtungen aufhalten.

4. Der Sporthallenverantwortliche hat sicherzustellen, dass Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt und pfleglich behandelt werden. Bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten finden regelmäßig Ortsbegehungen der Sporthallenverantwortlichen und den Beauftragten des Kurbetriebs zwecks Aufnahme des Zustandes der Räumlichkeiten und des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte statt.
5. Der Sporthallenverantwortliche ist für eventuell erforderliche Genehmigungen (GEMA, Ausschankgenehmigungen, usw.) selbst verantwortlich.
6. Die Bedienung der Ton- und Beleuchtungsanlage darf nur durch Mitarbeiter des Kurbetriebes erfolgen. Ausnahmen können nur in Einzelfällen erfolgen, wenn der Nutzer eigene entsprechend sachkundige Personen benennt, die die Ton- und Beleuchtungsanlage fachgerecht bedienen können.
7. Dekorationen, Bühnenaufbauten, etc. müssen schwer entflammbar sein nach EN ISO 9239-1.
8. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.
9. Der Sporthallenverantwortliche hat selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Der Kurbetrieb übernimmt insoweit keine Haftung. Der Sporthallenverantwortliche stellt den Kurbetrieb von Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vor- und der Nachbereitung der Sportnutzung. Der Sporthallenverantwortliche ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese vor der Nutzung nachzuweisen.
10. Für sämtliche von den Sporthallennutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt der Kurbetrieb keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Sporthallennutzer in den ihm zugewiesenen Räumen. Die Sporthallennutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen oder mit dem Kurbetrieb entsprechende Absprachen zu treffen. Es dürfen nur zugewiesene Lagerflächen in Anspruch genommen werden.
11. Die genutzten Räume sind nach der Nutzung besenrein an den Beauftragten des Kurbetriebes zurückzugeben.
12. Ruhestörungen sind zu vermeiden. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Störungen außerhalb der jeweiligen Sporthallenräume sind durch den Sporthallenverantwortlichen durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen.
13. Bei unzulässiger Nutzung eines Feuermelders trägt der jeweilige Veranstalter die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr.
14. Die Sicherheitsbeauftragten des Kurbetriebes üben allen Räumen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten. Die benutzten Räume einschließlich der Nebeneinrichtungen und des Inventars sind schonend zu behandeln und dürfen nur für den genehmigten Nutzungszweck (Sportart) benutzt werden. Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen mit Sohlen, welche keine Abfärbungen hinterlassen, betreten werden. Sportschuhe, welche als Straßenschuhe getragen werden, sind nicht gestattet.

15. Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Halle, insbesondere des Hallenbodens und der Geräte ausgeschlossen ist.
16. Die Umkleide- und Duschräume im Spessart FORUM Sport sind bestimmungsgemäß zu nutzen und müssen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Bei der Benutzung der Duschen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

III.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für frei zugängliche öffentliche Räume und Anlagen

1. Räume und Anlagen, welche öffentlich zugänglich sind, werden allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Störende Geräusche (z. B. überlautes Abspielen von Tonträgern, Geschrei, etc.) sind in den Kuranlagen und im Kurpark grundsätzlich zu vermeiden.
3. In allen Räumen gilt kraft Gesetzes ein Rauchverbot.
4. Der Kurpark ist mit Fußwegen, Sportgeräten, Wassertretbecken, etc. erschlossen. Die vom Kurbetrieb Beauftragten überwachen und pflegen diese Anlagen regelmäßig, um den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen sicherzustellen. Unabhängig hiervon ist jeder Nutzer selbst gehalten vor Nutzung der Anlagen auf deren Nutzbarkeit zu achten und für eine bestimmungsgemäße eigene Ausrüstung (geeignetes Schuhwerk für Sport bzw. Winter, Kleidung, etc.) zu sorgen.
5. Fahrrad fahren, Skateboard fahren, Inlineskatzen, Rollschuh fahren, etc. ist in den Kuranlagen und im Kurpark nicht erlaubt. Gleiches gilt für die Nutzung von Grünflächen für Grillen, Ballspiele, etc.. Hunde sind grundsätzlich anzuleinen. Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Einhaltung der Nutzungsvorgaben wird durch besonders ermächtigte Mitarbeiter des Kurbetriebes überwacht. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen wird ein Betretungs- bzw. Nutzungsverbot ausgesprochen.

IV.

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

1. Bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen kann der Kurbetrieb jederzeit den Vertrag kündigen.
2. Daneben bleiben Schadensersatzforderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

3. Bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen von öffentlichen oder frei zugänglichen Flächen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Öffentliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

V.

Nutzungsentgelte:**Nutzungsentgelte für Veranstaltungen**

(Theater, Musikaufführungen, Lesungen, Tagungen, Vereinsfeiern etc.):

Raum	Kategorie 1 pro Std. in €	Kategorie 2 pro Std. in €
Spessart FORUM Kultur (bestuhlt)	60,00	20,00
Spessart FORUM Kultur (unbestuhlt)	75,00	25,00
Spessart FORUM Sport (bestuhlt)	75,00	25,00
Spessart FORUM Sport (unbestuhlt)	60,00	20,00

Kategorie 1

Gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Nutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

Kategorie 2

Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht.

Für Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf erzeugen.

Nutzungsentgelte für Besprechungs-, Konferenz-, Übungsräume und Ausstellungsnutzungen:

Raum	Kategorie 1 pro Std. in €	Kategorie 2 pro Std. in €
Besprechungsräume	25,00	2,50
Historischer Konzertsaal	50,00	5,00 ¹
PhysioVita med	25,00	2,50

¹ 15,00 € bei Veranstaltungen mit Zuschauern.**Kategorie 1**

Gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Nutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

Kategorie 2

Übungsstunden. Proben und Sitzungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Theatergruppen und ähnliche Gruppierungen, sofern keine zahlenden Besucher und Zuschauer zugelassen sind sowie städtischen Gremien.

Für Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.

Nutzungsentgelte für sportliche Nutzungen des Sporthallenbereichs des Spessart-Forums:

Raum	Kategorie A pro Std. in €	Kategorie B pro Stunde in €
Spessart Forum Sport Komplette Halle	50,00	2,50
Spessart Forum Sport Halbe Halle	25,00	1,50

Kategorie A

Gewerbliche Sportnutzungen bzw. sonstige auf Gewinnerzielung gerichtete Nutzungen.

Kategorie B

Nutzungen durch gemeinnützige Sportvereine.

Für Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.